

Antragsverfahren für Maritime Mobile Service Identities (MMSI), Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) und Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtsfunk

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Mit dieser Mitteilung werden die Antragsform und die Auflagen in Bezug auf die Zuteilung von Maritime Mobile Service Identities (MMSI), Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) und Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtsfunk veröffentlicht. Darüber hinaus beschreibt diese Mitteilung im Sinne einer Verwaltungsanweisung das Antragsverfahren der Bundesnetzagentur für die Erteilung einer „Ship Station Licence“ (Zuteilungsurkunde).

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141ff.) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Antragsform ist zu veröffentlichen.

Die Nummernpläne für

- Maritime Mobile Service Identities (MMSI),
- Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) und
- Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtsfunk

sind in Form von Allgemeinverfügungen festgelegt (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 07/2013 vom 24.04.2013, Verfügungen 18/2013, 19/2013 und 20/2013) und bilden die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Nummern.

2. Antragsform

- a) Sollen die Nummern für eine Seefunkstelle oder für eine Schiffsfunkstelle genutzt werden, erfolgen die Zuteilungen in Form einer Ship Station Licence.
- b) Sollen die Nummern für eine Küstenfunkstelle genutzt werden, erfolgen die Zuteilungen im Rahmen der Frequenzzuteilung. Im Antrag auf Frequenzzuteilung ist zusätzlich zu den funktchnischen Parametern der vorgesehene Funkdienst der Küstenfunkstelle zu benennen. Der Antrag ist formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen.
- c) Sollen die Nummern für Such- und Rettungsflugzeuge genutzt werden, erfolgen die Zuteilungen in Form eines Ergänzungsvermerks zur „Aircraft Station Licence“. In dem Antrag ist insbesondere die Art des Such- und Rettungsflugzeuges zu benennen. Der Antrag ist formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen.
- d) Sollen die Nummern für Funkstellen auf Seezeichen genutzt werden, erfolgen die Zuteilungen an die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. In dem Antrag ist insbesondere Art und Standort des Seezeichens zu benennen. Der Antrag ist formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen.
- e) Sollen die Nummern für Funkstellen auf Tochterfahrzeugen genutzt werden, erfolgen die Zuteilungen im Zusammenhang mit den Zuteilungen im Rahmen der Ship Station Licence für das Mutterschiff.

Für einen Antrag auf eine Ship Station Licence (siehe a), e)) ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden.

Das Antragsformular ist erhältlich bei der:

Bundesnetzagentur
Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12+14
20097 Hamburg

und abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/RegulierungTelekommunikation/Frequenzordnung/FrequenzzuteilungAntraege/Seefunk/seefunk_node.html

Mit einem Antrag kann nur eine Ship Station Licence beantragt werden.

Anträge sind an die o.g. Adresse zu senden.

3. Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur).

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden vollständigen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 01.06.2013 angewendet.